

Man vergegenwärtige sich doch das rein Sprachliche, wie es wohl jedem noch aus seiner Schulzeit erinnerlich sein wird; man beachte ferner, daß für richtige Ein- oder Mehrzahl der Wortlaut der Firma maßgebend ist und nicht die Zahl der Theilhaber. Der Wortlaut der Firmen F. A. Brockhaus oder B. G. Teubner z. B. deutet eine Einzahl und deshalb schreiben diese Firmen trotz mehrerer Theilhaber nur „Ich“ und nicht „Wir“; ist aber eine einzelne Person Inhaber einer Gesellschafts-Firma, z. B. Schulze & Müller, so schreibt diese „Wir“, weil die Firma eine Mehrheit andeutet. Im Zweifelsfalle wird ein Nachdenken darüber, ob man zu schreiben habe: Ich, Sebastian Kräutle zeige an,
oder: Wir, Sebastian Kräutle thun kund u.,
oder aber, was richtiger ist: Wir, Schulze & Müller zeigen an,
oder: Ich, Schulze & Müller zeige an
unzweifelhaft auf den rechten Weg führen.

Der hier gerügte Gebrauch dürfte wohl hauptsächlich in dem alten Sprichwort: „Jung gewohnt, alt gethan“ seine Erklärung finden; der Gehilfe und Lehrling hält es für etwas Besonderes, wenn er „Wir“ schreiben kann und rechnet zur Erzielung der Mehrzahl sich selbst und seinen Prinzipal zusammen; da geht denn das „Wir“ so in Fleisch und Blut über, daß man schließlich gar nicht anders weiß, als den pluralis majestaticus anzuwenden.

Mag das auch vielfach gedankenlos geschehen, so ist doch häufig die Absicht nicht zu verkennen, zu imponiren — ein an sich unschuldiges Vergnügen, aber nicht gut motivirt.

Nur kurz sei noch auf das, eigentlich den Gegensatz zum pluralis majestaticus bildende, wohl vielfach auch im Buchhandel als Kennzeichen eines ganz besonders coulanten Stiles angesehene Weglassen von „Ich“ oder „Wir“ hingewiesen, welches ebenfalls eine Verfündigung gegen die Grammatik ist. Es wird dabei nicht beachtet, daß durch Weglassen des Artikels der Imperativ entsteht, also: Erlaube mir, hierdurch anzuzeigen, gleich: Du, Empfänger dieses Circulars, erlaube mir u. s. w. Die Rußanwendung dieser Selbstverläugnung ergibt sich von selbst: — unfreiwillige Komik.

Grammaticus.

II. Ein „bischen“ Französisch.

Französische Anmerkungen in deutschen Antiquarkatalogen haben in gewissem Maße ihre Berechtigung: bei Beschreibungen seltener Ausgaben, ausgezeichnete Exemplare u. s. w. gewährt die französische Sprache durch den Umstand, daß sie für die Bücherbeschreibung gewisse typisch gewordene Ausdrücke hat, manche Vortheile; auch in Rücksicht darauf, daß es in Frankreich die meisten tausenden Bücherfreunde gibt, mag es zweckmäßig sein, bei passender Gelegenheit eine Notiz in französischer Sprache zu geben. Schlimm aber nehmen sich französisch „sein sollende“ Anmerkungen aus, namentlich an Stellen, wohin sie nicht gehören, wie z. B. in einem in Deutschland erscheinenden Katalog von größtentheils neueren deutschen Büchern. — Man sollte meinen, der Käufer, der doch deutsch verstehen muß, — sonst würde er sich deutsche philosophische, historische und ähnliche Bücher nicht anschaffen, — sollte auch an der deutschen Bemerkung genug haben, daß das Buch das einzige seiner Art sei. Es wird ihm aber in dem uns vorliegenden Kataloge noch außerdem als „le seul dans sa manière“ und endlich sogar auch englisch als „the only existing one of its kind“ empfohlen. — Wer mit dergleichen Pfauenfedern sich gern schmückt, der müßte wenigstens darauf achten, daß sie nicht verkehrt stecken, daß nicht Lobrede mit „discours de louange“, Belesenheit mit „connaissance littéraire“ wiedergegeben wird, oder gar, daß „am Rand eines grauenvollen Abgrunds“ angedrückt wird durch „sur les bords d'une fin (!) cruelle“. — Ein Bücherkatalog ist für das gebildete Publicum bestimmt, welches ihn gewiß nicht in der Absicht zur Hand nimmt,

sich über die darin producirten Uebersetzungskünste zu amüsiren, welches auch vereinzelte Fehler gern übersieht, — aber die Unwissenheit darf sich nicht so breit machen. Gern geben wir zu, daß es nur vereinzelte Vorkommnisse sind, welche uns zu obigen Bemerkungen Anlaß geben, aber wir wünschen eben, daß das wohlverdiente Ansehen, dessen unsere deutschen Kataloge auch im Auslande genießen, durch solche Ausnahmefälle nicht unnöthig geschädigt werde.

Miscellen.

Schweizer Bundesgesetzgebung. Ueber den Entwurf zu einem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, welchen der Bundesrath bereits in der letzten December-Sitzung vorgelegt hatte, ist die nationalrätliche Commission nunmehr schlüssig geworden, indem sie im Allgemeinen der Vorlage des Bundesrathes beipflichtet. In manchen Cantonen herrscht in dieser Beziehung noch ein vollkommen gesetzloser Zustand; in andern wird die Sache durch ein Concordat mangelhaft genug geregelt und es ist wahrlich an der Zeit, diesem Zustande durch den Erlaß eines für alle Cantone verbindlichen Gesetzes ein Ende zu machen. Die Commission hält den bundesrätlichen Gesetzesentwurf für einen sorgfältig ausgearbeiteten und sie zweifelt nicht daran, daß derselbe in den betheiligten Kreisen des ganzen Landes ungetheilten Beifall finden werde. Die Dauer des Urheberrechtes wird in den verschiedenen Gesetzgebungen sehr ungleichartig bestimmt, je nachdem auf die privatrechtlichen Interessen des Urhebers oder auf die öffentlichen Interessen ein größeres oder geringeres Gewicht gelegt wird. Das erscheint als allgemein gültig, daß das Recht auf die ganze Lebenszeit des Urhebers ausgedehnt werden müsse. In Deutschland dauert dasselbe noch dreißig und in Frankreich sogar fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers fort. Der bundesrätliche Entwurf setzte diese Verlängerung ebenfalls auf die Dauer von dreißig Jahren fest, während die Commission nur auf zwanzig Jahre gehen will. Im Gesetze sollen die Fälle aufgezählt werden, in denen eine Verletzung des Autorrechtes nicht stattfindet. Das oesterreichische Gesetz von 1846, sowie verschiedene ältere deutsche Gesetze, wie diejenigen von Preußen, Bayern, Braunschweig und Sachsen-Weimar, betrachteten es nicht als verbotene Nachbildung, wenn ein Kunstwerk als Muster für Industrieerzeugnisse benutzt wurde. Die Minorität der nationalrätlichen Commission stellt sich ebenfalls auf diesen Standpunkt und beantragt, einen bezüglichlichen Artikel einzuschalten, wogegen die Mehrheit mit dem Bundesrath der Meinung ist, daß sich das Gesetz auch in diesem Punkte den neueren Gesetzen anzuschließen habe und also von der im Auge gehaltenen Begünstigung der Industrie Umgang zu nehmen sei. Einen wichtigen Artikel bildet derjenige, der sich auf die Photographie in allen ihren Arten bezieht. Die Commission findet mit dem Bundesrath, daß auch der Photographie der gesetzliche Schutz in angemessener Weise gewährt werden solle; immerhin wäre dieser Schutz nur auf sogenannte Original-Photographien auszudehnen. Bemerkenswerth ist ein Artikel, den die Commission neu vorschlägt, daß das Gesetz auch auf die bereits vor dessen Inkrafttreten erschienenen Werke Bezug haben soll. Im Ganzen scheint dieses Gesetz einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande zu enthalten und es wird also wohl an dessen Annahme, eventuell auch durch das Volk, nicht zu zweifeln sein.

(Tagbl. d. Stadt St. Gallen.)

Die Feier des vierhundertjährigen Jubiläums der Gründung der ersten Buchdruckerei in München wurde daselbst am 17. ds. im großen Saale der Brauerei zum „Münchener Kindl“ in einer festlichen Vereinigung begangen, welche aus den